

**Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf für die
Mitglieder der Prüfungsausschüsse betreffend die Zwischen- und
Abschlussprüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten/Rechtsanwalts- und
Notarfachangestellten**

§ 1 Teilnahme an Sitzungen

1.

Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den Prüfungsausschusssitzungen für jede Sitzung pauschal den Betrag von 50,00 Euro.

2.

Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt.

**§ 2 Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen
Zwischen- und Abschlussprüfungen**

Der Zeitaufwand für die mit der organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Zwischen- und Abschlussprüfungen befassten Mitglieder der Prüfungsausschüsse wird mit 10,00 Euro pro Prüfling entschädigt.

§ 3 Erstellen und Korrigieren der schriftlichen Prüfungsarbeiten

1.

Das Mitglied des Prüfungsausschusses, welches an der Erstellung einer Prüfungsarbeit für die Zwischenprüfung mitwirkt, erhält pro Prüfungsarbeit für den Prüfungsbereich

Kommunikation und Büroorganisation (60 Min.) pauschal	125,00 Euro
---	-------------

Rechtsanwendung (60 Min.) pauschal	125,00 Euro.
------------------------------------	--------------

Eine anteilige Verteilung der Pauschale bei mehreren beteiligten Erstellern ist möglich.

2.

Das Mitglied des Prüfungsausschusses, welches an der Erstellung einer Prüfungsarbeit für die Abschlussprüfung mitwirkt, erhält pro Prüfungsarbeit für den Prüfungsbereich

Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Min.) pauschal	125,00 Euro
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Min.) pauschal	310,00 Euro
Vergütung und Kosten (90 Min.) pauschal	185,00 Euro
Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Min.) pauschal	125,00 Euro.

Eine anteilige Verteilung der Pauschale bei mehreren beteiligten Erstellern ist möglich.

3.

Für die Korrektur der Prüfungsarbeiten erhält der Korrektor für jede Arbeit den Betrag von 10,00 Euro.

§ 4 Aufsichtstätigkeit

1.

Die Aufsichtsführung durch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse während der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit wird pauschal mit 30,00 Euro entschädigt.

2.

Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt.

§ 5 Mündliche Prüfung

1.

Der Zeitaufwand für die mit der organisatorischen Vorbereitung der mündlichen Abschlussprüfung befassten Mitglieder der Prüfungsausschüsse wird mit 10,00 Euro pro Prüfling entschädigt.

2.

Der Zeitaufwand für die Erstellung von mündlichen Prüfungsaufgaben wird mit 5,00 Euro pro Prüfling entschädigt.

3.

Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für ihre Teilnahme an den mündlichen Prüfungen für jede Sitzung den Betrag von 50,00 Euro.

4.

Zuzüglich wird für jede angefangene Stunde der Betrag von 10,00 Euro gewährt.

§ 6 Fahrt- und sonstige Kosten

1.

Zusätzlich zu den in den §§ 1, 4 und 5 gewährten Entschädigungen werden Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro pro Kilometer ersetzt.

2.

Sonstige Kosten sind nach Vorlage der Originalbelege zu erstatten.

§ 7 Antrag

1.

Eine Entschädigung wird nur aufgrund eines entsprechenden Antrags gewährt.

2.

Für den Antrag ist das durch die Rechtsanwaltskammer ausgegebene Formblatt zu verwenden.

3.

Die Abrechnung erfolgt über die Rechtsanwaltskammer.

§ 8 Inkrafttreten

1.

Die bisher gültigen Entschädigungsregelungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Regelung ihre Gültigkeit.

2.

Die Entschädigungsordnung tritt mit der Genehmigung des Justizministers am Tag nach ihrer Verkündung in den KammerMitteilungen in Kraft.